

Betrieb von Warenautomaten, Alkoholautomaten und der Betrieb von Elektro Kiosken

- **Kann ich in jedem beliebigen Ladengeschäft einen Elektro Kiosk eröffnen?**

Als ersten Schritt, bevor Sie Investitionen tätigen und das Ladengeschäft als E-Kiosk betreiben wollen, ist es zwingend notwendig, dass Sie sich an die zuständige Baubehörde wenden. Diese prüft dann ob und unter welchen Voraussetzungen der Betrieb des E-Kiosks möglich ist.

Möchten Sie einen Automaten außerhalb einer Betriebsstätte betreiben, ist auf öffentlichen Flächen ein Antrag beim Fachdienst Bauservice zu stellen.

Bei der Aufstellung außerhalb einer Betriebsstätte bitte die Einschränkungen bezüglich Alkohol siehe unten beachten.

- **Dürfte dieser Laden 24/7 betrieben werden?**

Welche Öffnungszeiten für den genauen Standort möglich sind, unterliegt grundsätzlich der Entscheidung der zuständigen Baubehörde. Die Behörde hat in diesem Fall insbesondere zu prüfen, ob durch den Betrieb des Ladens das Gebot der Rücksichtnahme eingehalten wird, der nächtliche Betrieb dem Gebietscharakter entspricht und ob hiervon, etwa zu Nachtzeiten, Lärmbeeinträchtigungen, oder sonstige Störungen für die Nachbarschaft ausgehen.

- **Darf man Wein, Bier und anderen Alkohol im Automaten verkaufen?**

Die gesetzliche Grundlage für den öffentlichen Verkauf von Alkohol regeln in Deutschland unter anderem das Jugendschutzgesetz (JuSchG) sowie das Gaststättengesetz (GastG).

Hier findet sich in § 9 (3) JuSchG folgender Text:

In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke prinzipiell **nicht** in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat

- ... an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist, oder
- ... in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können.
- ... und es sich ausschließlich um Wein und Bier handelt.

Es ist also **zwingend erforderlich**, „technische Maßnahmen“ zu ergreifen, dass Kinder und Jugendliche keinen Alkohol an Ihrem Automaten erwerben können. So wird vor dem Verkauf von Alkohol **zwingend** das gesetzliche Mindestalter durch Überprüfung eines amtlichen Dokuments wie dem Führerschein oder Personalausweis überprüft. Wichtig ist darauf zu achten, dass die Altersüberprüfung so eingestellt ist, dass für jede Bestellung erneut eine Überprüfung erfolgen muss. **Eine nach erfolgreicher Altersüberprüfung generelle Öffnung des Automaten für mehrere Minuten ist im Rahmen des Jugendschutzes nicht zulässig!** Sollten wir feststellen, dass dem Jugendschutz nicht genüge getan wurde, würde der weitere Verkauf durch uns untersagt und betreffende Automaten versiegelt.

Außerhalb von gewerblich genutzten Räumen, also bei einer Aufstellung im Freien, ist der Verkauf von Alkohol aus Automaten generell verboten!

Weiterhin besagt § 20 des GastG, dass es verboten ist, Alkohol in Automaten „feilzuhalten“. In der Kommentierung zum Gaststättengesetz wird erklärt, dass die Bestimmungen nicht nur

für Gaststätten Anwendung finden – das Gesetz meint, dass hochprozentiger Alkohol wie Wodka, Gin, Rum, Absinth, Obstbrände und Whisky, sowie Mischgetränke in denen diese enthalten sind, in **Automaten nicht verkauft werden darf**. Alkoholische Getränke jeglicher Art dürfen ebenfalls nicht an erkennbar betrunkene verabreicht werden.

- **Kann ich anonym bleiben, wenn ich Warenautomaten aufstelle?**

Nein! Gem. § 14 Abs. 3 S. 2 der Gewerbeordnung, ist der Gewerbetreibende **verpflichtet**, zum Zeitpunkt der Aufstellung des Automaten den **Familiennamen** mit mindestens einem ausgeschriebenen **Vornamen**, seine ladungsfähige Anschrift sowie die **Anschrift** seiner Hauptniederlassung an dem Automaten **sichtbar anzubringen**. Gewerbetreibende, für die eine Firma im Handelsregister eingetragen ist, haben außerdem ihre Firma in der in Satz 2 bezeichneten Weise anzubringen. Ist aus der Firma der Familienname des Gewerbetreibenden mit einem ausgeschriebenen Vornamen zu ersehen, so genügt die Anbringung der Firma.

Sollten Sie einen **Automaten-Kiosk** betreiben wollen, in dem sich **nur Ihre eigenen** Automaten befinden, ist eine Kennzeichnung der einzelnen Automaten **nicht notwendig**, da ist eine **Gewerbeanmeldung der Betriebsstätte** ausreichend.